

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Hauptausschuss	29.04.2020	
Stadtverordnetenversammlung	14.05.2020	

Beratungsgegenstand

OWF - Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH; hier: Kündigung der Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree wird beauftragt, die Beteiligung an der OWF Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH fristgemäß zum 31.12.2020 zu kündigen.

Sachverhalt:

Bereits mit Datum vom 26.04.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Kündigung der Beteiligung an der OWF Ostbrandenburgischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH beschlossen. Zu den Gründen siehe bitte Drucksache 6/DS/655. Dieser Beschluss wurde mit Datum vom 22.11.2018 aufgehoben und die Weiterführung der Beteiligung an der Gesellschaft beschlossen. Der Beschluss wurde durch den Abschluss einer Fortführungsvereinbarung mit den Gesellschaftern Landkreis Oder-Spree und Sparkasse Oder-Spree umgesetzt. Grund für die Weiterführung war die Überprüfung der Aufgabenzuordnung in der Verwaltung der Stadt Fürstenwalde/Spree im Bereich Wirtschaftsförderung und sich daraus ergebende Überlegungen zur zukünftigen Aufstellung dieses Aufgabenbereiches. Ziel war, die klassische Wirtschafts- und Tourismusförderung in eine Hand zu legen, zu intensivieren und zu professionalisieren. Vorstellbar war und ist, das Innenstadtmanagement einzubeziehen, ebenso wie die Handlungsfelder @see, Ausbildungsbörse, Stadtfeste etc., um so eine gezieltere Vermarktung der Gewerbeflächen, eine Belebung der Innenstadt und eine intensivere Werbung für die Standortvorteile von Fürstenwalde zu erreichen.

Voraussetzung dazu sollte aufgrund des Örtlichkeitsprinzips der Erwerb aller Geschäftsanteile an der OWF GmbH sein. Dieses Angebot wurde mit den jeweiligen Vertretern der Gesellschafter sowie dem Geschäftsführer mehrfach erörtert und mit Datum vom 12.12.2019 schriftlich unterbreitet (sh. Anlage). Im Ergebnis hat die OWF der Stadt die freien Anteile zum Nennwert von 6.291,15 € angeboten. Die Sparkasse Oder-Spree erklärte sich mit

Schreiben vom 18. Februar 2020 grundsätzlich bereit, ihren Anteil von 22,5 % an die Stadt zu verkaufen. Im Schreiben wird ausgeführt, dass ein verbindliches Verkaufspreisangebot erst nach Unternehmensbewertung erfolgen kann. Der Kaufpreis, zu dem ein Geschäftsanteil bei Kündigung zu übertragen ist, ist gemäß § 18 des Vertrages der Nennbetrag der Stammeinlage. Die vorgenannte Regelung lässt darauf schließen, dass auch der Kaufpreis bei Ausscheiden eines Gesellschafters dem Nennwert entspricht. Dieser Sachverhalt wurde der Sparkasse Oder-Spree mit Schreiben vom 27.02.2020 mitgeteilt. Eine Reaktion erfolgte bis zum heutigen Tage nicht.

Der Landkreis Oder-Spree hat sich zum Sachverhalt trotz Abfrage vom 12.12.2019, Nachfrage per Mail vom 27.02.2020, erneuter Nachfrage per Mail vom 04.03.2020 mit Terminstellung zum 13.03.2020 nicht geäußert, so dass diesseits davon ausgegangen wird, dass kein Interesse an der Abtretung der Anteile besteht und das Geschäft nicht zustande kommt.

Um diesen Vorgang zu beenden und die weitere Entwicklung der Wirtschaftsförderung nicht länger zu behindern wird vorgeschlagen, die Beteiligung an der OWF Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH erneut fristgemäß bis spätestens 30.06.2020 zum 31.12.2020 zu kündigen. Die Begründung entspricht den bereits in der Drucksache 6/DS/655 vorgebrachten Sachverhalten. Werden die Aufgaben der OWF GmbH analysiert, wird nach wie vor deutlich, dass nur ein Bruchteil der Stadt zu Gute kommt, während sich die hauptsächlichsten Leistungen auf den übrigen Landkreis verteilen. Insofern finanziert die Stadt Fürstenwalde die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung der umliegenden Städte und Gemeinden und verstößt damit gegen das Örtlichkeitsprinzip. Es wird nicht mehr als gerechtfertigt angesehen, sich an der Unterdeckung der Gesellschaft zu beteiligen. Weiterhin lassen sich weitere Aktivitäten in Sachen Wirtschaftsförderung seitens des Landratsamtes im Haushaltsplan erkennen. Diese werden mit nicht unerheblichen Mitteln im Haushalt des Landkreises untermauert, welche ebenfalls von der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Kreisumlage mitfinanziert werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, sich aus dem Engagement zurückzuziehen.

Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, ohne dass die Gesellschaft aufgelöst wird. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil zunächst den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Jedem der übrigen Gesellschafter steht das ganze Erwerbsrecht zu. Machen mehrere davon Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen. Sofern sich kein Gesellschafter zum Erwerb des gekündigten Anteils anbietet, erfolgt die Übernahme des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters durch die übrigen anteilig nach den von ihnen gehaltenen Geschäftsanteilen. Der Kaufpreis, zu dem der Geschäftsanteil zu übertragen ist, ist der Nennbetrag der Stammeinlage. Diese beläuft sich auf 5.150 €.

Finanzen:

Ergebnishaushalt: Wegfall des Zuschusses in Höhe von 18.000 € jährlich.

Ertrag in Höhe des Geschäftsanteils von 5.150 € bei gleichzeitiger Abschreibung des Buchwertes der Beteiligung in Höhe von 5.112,92 €. Erfolg: 37,08 €

Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept:

Keine Auswirkungen

M. Rudolph
Bürgermeister

Anlagen:

1. Schreiben an den Landkreis Oder-Spree, die Sparkasse Oder-Spree und die OWF - Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zur Übernahme des Geschäftsanteils an der OWF Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH vom 12.12.2019
2. Drucksache 6/DS/655 „OWF - Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, hier: Kündigung der Gesellschaft“ vom 26.04.2018